



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte
-Rechtsamt-,
Caffamacherreihe 1-3,
20355 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 12. April 2021 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

als Einzelrichterin

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht

waltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Der nach § 123 Abs. 1 VwGO gestellte Hauptantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, dass der Antragsteller sich vorläufig in Hamburg auch zwischen 21 Uhr abends und 5 Uhr morgens entgegen § 3a Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Fassung vom 1. April 2021 „frei bewegen“ darf, hat keinen Erfolg.

1. Soweit der Antragsteller von der Antragsgegnerin begehrt, seine üblichen unbegleiteten abendlichen bzw. nächtlichen Spaziergänge und Radtouren zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetages vorläufig zu dulden, erkennt das Gericht hierfür bereits kein Rechtsschutzbedürfnis. Die Antragsgegnerin hat in der Antragserwiderung zu Recht darauf hingewiesen, dass nach § 3a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Aufenthalte einzelner Personen zur körperlichen Bewegung im Freien zulässig sind. Hierzu zählen auch Spaziergänge und Radtouren, die außer der körperlichen Bewegung kein spezielles Ziel haben und insbesondere keine Wege bzw. Rückwege von Treffen mit anderen Personen im öffentlichen oder privaten Raum darstellen. Der Antrag kann somit nur als zulässig angesehen

werden, soweit der Antragsteller vorläufig begehrt, Ausflüge mit dem ausschließlichen bzw. vorrangigen Ziel des abendlichen Fotografierens zu machen oder ein Kraftfahrzeug (Auto oder Motorroller) für Spazierfahrten zu den Zeiten der Ausgangsbeschränkung zu benutzen.

2. Der dahingehende Eilantrag des Antragstellers ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Voraussetzungen sowohl eines Anordnungsgrundes, also die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung, als auch eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Dabei dient das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann (hierzu und zum Folgenden: OVG Hamburg, Beschl. v. 1.4.2021, 5 Bs 54/21, BA S. 4f., abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/contentblob/14996640/d9be668564be4f63f2a13f9961ad9a59/data/5bs54-21.pdf>). Das Begehren des Antragstellers stellt sich angesichts der befristeten Geltung des § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum Ablauf des 18. April 2021 (vgl. § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, wobei eine Verlängerung der Maßnahme allerdings nicht ausgeschlossen erscheint) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus.

Das Erfordernis sehr hoher Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren ergibt sich auch aus der Ähnlichkeit mit einem Eilantrag in einem Normenkontrollverfahren, in dem nach § 47 Abs. 6 VwGO erheblich strengere Anforderungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung bestehen, als es sonst nach § 123 VwGO der Fall ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v.

1.4.2021, 5 Bs 54/21, a.a.O., BA S. 5 m.w.N.). Zwar betrifft der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO, anders als Eilanträge im Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 6 VwGO, unmittelbar nur das Verhältnis zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens (vgl. hierzu und zum Folgenden: OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 17). Jedoch könnten, wenn die nächtliche Ausgangsbeschränkung gegenüber dem Antragsteller für unwirksam erklärt würde, auch andere Personen durch entsprechende Anfragen bei der Antragsgegnerin bzw. durch Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie den sich für die Antragsgegnerin ergebenden Druck auf Gleichbehandlung die Bestimmung des § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO faktisch außer Kraft setzen.

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Antrag keinen Erfolg.

a) Vorliegend fehlt bereits der Anordnungsgrund, der eine besondere Dringlichkeit des Begehrens voraussetzt, Aktivitäten über die im Rahmen der von § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu Zeiten der Ausgangsbeschränkung gestatteten Tätigkeiten auszuführen (vgl. dazu VG Hamburg, Beschl. v. 3.4.2021, 3 E 1622/21, n. veröff.). Angesichts der vom Antragsteller während der befristeten Ausgangsbeschränkung gewünschten Freizeitaktivitäten (Ausflüge, insbes. zum abendlichen und nächtlichen Fotografieren), die über die erlaubte körperliche Bewegung einzelner Personen hinausgehen, ist bereits keine besondere Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht worden. Vor diesem Hintergrund kann dem Antragsteller zugemutet werden, die begehrten Aktivitäten für den gegenwärtig bis zum 18. April 2021 befristeten Zeitraum nicht auszuüben und die Rechtsfrage, ob die Vorschrift des § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit höherrangigem Recht vereinbar ist, im Hauptsacheverfahren zu klären. Eine intensive Beeinträchtigung geschützter Rechtspositionen durch die zeitweise Untersagung der vom Antragsteller angestrebten Tätigkeiten, die der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG zuzurechnen sind, ist nicht ersichtlich.

b) Jedenfalls hat der Antragsteller hierfür keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung, dürfte die Regelung des § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO voraussichtlich rechtmäßig sein (ebenso Beschluss der Kammer v. 7.4.2021, 2 E 1621/21, n. veröff.; VG Hamburg, Beschl. v. 8.4.2021, 21 E 1603/21, <https://justiz.hamburg.de/content-blob/15009096/292449417a5dc724bc72ab330b188aa6/data/21-e-1603-21-beschluss->

vom-8-4-21.pdf., Abruf v. 12.4.2021 und vom 2.4.2021, 14 E 1579/21, <https://justiz.hamburg.de/contentblob/15002076/bd5a640599e526f5b4f7f34d3b577366/data/14-e-1579-21-beschluss-vom-2-4-21.pdf>, Abruf v. 12.4.2021).

Für die Regelung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung in § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO besteht eine hinreichende gesetzliche Grundlage (hierzu aa)), die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, 32 Satz 1 IfSG sind erfüllt (hierzu bb)) und die nächtliche Ausgangsbeschränkung stellt sich auch nicht als unverhältnismäßig dar (hierzu cc)).

aa) Die nächtliche Ausgangsbeschränkung findet in §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, 32 Satz 1 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht geht in nunmehr ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in den §§ 32 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage findet und insbesondere die Vorgaben des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und des Parlamentsvorbehalts hinreichend beachtet werden. An dieser Rechtsprechung hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht auch angesichts der seit dem Ausbruch der Pandemie verstrichenen Zeit festgehalten (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2021, 5 Bs 217/20, juris Rn. 7; Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 13 ff. m.w.N.; VG Hamburg, Beschl. v. 2.4.21, 14 E 1579/21, BA S. 5, abrufbar unter: <https://justiz.hamburg.de/contentblob/15002076/bd5a640599e526f5b4f7f34d3b577366/data/14-e-1579-21-beschluss-vom-2-4-21.pdf>). Dies stellt auch der Antragsteller nicht infrage.

bb) Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 1 IfSG sind aufgrund der gegenwärtig bestehenden Corona-Pandemie weiterhin erfüllt. Der Deutsche Bundestag hat – wie in § 28a Abs. 1 IfSG vorausgesetzt – am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite von unbestimmter Dauer festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C) und deren Fortbestehen am 18. November 2020 bestätigt (Plenarprotokoll 19/191, S. 24109C).

Der Ordnungsgeber ist bundesrechtlich gemäß § 28a Abs. 3 Satz 10 IfSG verpflichtet, bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dieser Schwellenwert wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand 12.4.2021) deutlich überschritten, denn die 7-Tage-Inzidenz in der Freien und Hansestadt Hamburg

liegt nach dem täglichen Situationsbericht des Robert Koch-Instituts bei 128 (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - COVID-19: Fallzahlen in Deutschland und weltweit, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html/, zuletzt abgerufen am 12.4.2021). Nach den durch die Antragsgegnerin veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzwerten, die abweichend von den Angaben des RKI auch nachgemeldete Fälle enthalten, lag der 7-Tage-Inzidenzwert am 12. April 2021 bei 142,7 (<https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>, Abruf v. 12.4.2021).

Auch die zusätzlich zu fordernden Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG dürften vorliegen (VG Hamburg, Beschl. v. 2.4.2021, a.a.O. BA S. 6 ff.; Beschl. der Kammer v. 7.4.2021, a.a.O., BA S. 5; VG Hamburg, Beschl. v. 8.4.2021, a.a.O. BA S. 5f.). Demnach ist eine – hier vorliegende – Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) ohne die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung erheblich gefährdet wäre.

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber Schutzmaßnahmen im Hinblick auf ihre spezifische Eingriffsintensität grundrechtsdeterminiert eingrenzen (vgl. BT-Drs. 19/24334, S. 80). Die Regelung betont das Gebot der Erforderlichkeit der Maßnahme, indem sie klarstellt, dass von besonders grundrechtsintensiven Maßnahmen erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn mildere Mittel zur wirksamen Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 nicht ebenso erfolgversprechend sind (vgl. hierzu und zum Folgenden VGH München, Beschl. v. 12.1.2021, 20 NE 20.2933, juris Rn. 40 ff.; VGH Mannheim, Beschl. v. 5.2.2021, 1 S 321/21, juris Rn. 32 ff.). Der Verzicht auf die Ausgangsbeschränkung müsste also auch unter Berücksichtigung aller anderen ergriffenen Maßnahmen zu einer wesentlichen, im Umfang der Gefahrenrealisierung gewichtigen Verschlechterung des Infektionsgeschehens führen. Die Antragsgegnerin kann sich mithin nicht darauf beschränken, aufzuzeigen, dass der Verzicht auf eine bzw. die Aufhebung einer bereits normierten Aufenthaltsbeschränkung zu Nachteilen führen könnte. Sie muss vielmehr ausgehend von einer auf den aktuellen Erkenntnissen beruhenden, nachvollziehbaren Prognose substantiiert darlegen, dass diese auch bei Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen und ausgehend von dem konkreten und aktuellen Pandemiegeschehen (vgl. hierzu VGH München, Beschl. v. 11.1.2021, 20 NE 20.3030, BeckRS 2021, 163; dem folgend Johann/Gabriel, in: Eckart/Winkelmüller, IfSG, 3. Ed., Stand 1.1.21 § 28a Rn. 35, 39), voraussichtlich einen wesentlichen, im Umfang gewichtigen Anstieg der Infektionszahlen oder vergleichbar schwerwiegende Folgen für die

wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 zur Folge hätte. Diese Darlegungsanforderungen dürfen auf der anderen Seite auch nicht überspannt werden, da auch zu berücksichtigen ist, dass die Antragsgegnerin - was vom Willen des Bundesgesetzgebers umfasst ist - eine ex ante-Prognose (vgl. VGH München, Beschl. v. 11.01.2021, a.a.O.) auf der Grundlage des derzeit nur vorhandenen, sich in der dynamischen Pandemie stets fortentwickelnden Erkenntnismaterials zu treffen hat. (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 5.2.2021, 1 S 321/21, juris Rn. 38).

Diesen Anforderungen wird die Antragsgegnerin mit der 38. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 1. April 2021 (HmbGVBl. 2021, S. 173) nach Ansicht der Kammer noch gerecht, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt.

cc) Denn die vom Antragsteller beanstandete Regelung des § 3a HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist voraussichtlich auch unter Beachtung des Erfordernisses einer erheblichen Gefährdung der wirksamen Pandemiebekämpfung verhältnismäßig.

Im Rahmen dieser Prüfung ist – auch nach der Überzeugung des erkennenden Gerichts – zu berücksichtigen, dass dem Ordnungsgeber bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen, wie sie bei der aktuellen Corona-Pandemie gegeben ist, bezüglich der Auswahl der geeigneten, erforderlichen und angemessenen Schutzmaßnahmen ein weiter Einschätzungsspielraum zusteht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 1.4.2021, a.a.O., Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 28; Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 21, jeweils m.w.N.). Dieser Einschätzungsspielraum stand dem Ordnungsgeber auch im Rahmen der „zweiten Welle“ (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 28) und steht ihm gegenwärtig im Rahmen der „dritten Welle“ wegen der weiterhin bestehenden komplexen Gefahrenlage, einer weiterhin unzureichenden Tatsachengrundlage über die genauen Infektionsquellen und der noch nicht abschätzbaren Folgen der Virusvarianten auf das Infektionsgeschehen und die Krankheitsverläufe zu (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html; OVG Münster, Beschl. v. 19.3.2021, 13 B 252/21.NE, juris Rn. 32 f.).

Dies zugrunde gelegt verfolgt die streitgegenständliche Maßnahme einen legitimen Zweck [hierzu (1)] und ist darüber hinaus geeignet [hierzu (2)], erforderlich [hierzu (3)] und angemessen [hierzu (4)].

(1) Mit der nächtlichen Ausgangsbeschränkung verfolgt der Ordnungsgeber das in § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG vorgegebene legitime Ziel, Leben und Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Um dieses Ziel zu erreichen, zielt der Ordnungsgeber mit der nächtlichen Ausgangsbeschränkung darauf ab, die Kontakte in der Bevölkerung zu reduzieren und damit das Infektionsgeschehen einzudämmen (VG Hamburg, Beschl. v. 2.4.2021, 14 E 1579/21, BA S. 7 ff.).

(2) Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die nächtliche Ausgangsbeschränkung geeignet ist, dieses Ziel zu fördern. Insoweit wird auf folgende Ausführungen der Kammer 14 des Verwaltungsgerichts Hamburg, Beschl. v. 2. April 2021 (a.a.O.) verwiesen:

„Die nunmehr angeordnete Ausgangsbeschränkung dürfte auch geeignet sein, den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Maßnahme geeignet, wenn mit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die abstrakte Möglichkeit der Zweckerreichung genügt. Dabei kommt es darauf an, ob die Maßnahme objektiv tauglich ist, den jeweiligen legitimen Zweck zu fördern (BVerfG, Beschl. v. 9.2.2001, 1 BvR 781/98, juris Rn. 22). Hingegen ist der Nachweis nicht notwendig, dass der angegebene Zweck durch das eingesetzte Mittel vollständig erreicht wird; es genügt, dass das Mittel die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt (vgl. Grzeszick in: Maunz/Dürig, GG, Stand: August 2020, Art. 20 Rn. 112 m.w.N.).

Hiervon ausgehend dürfte es nicht zu beanstanden sein, dass der Ordnungsgeber die streitgegenständliche nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr am Folgetag, als geeignet ansieht, um das Infektionsrisiko in Hamburg zu verringern und das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die seit dem Frühjahr 2020 in Deutschland, aber auch in anderen europäischen Staaten und weltweit gesammelten Erfahrungen zeigen, dass insbesondere umfassende Maßnahmen zur Beschränkung von Sozialkontakten zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beitragen, so dass auch diese, auf die weitere Reduzierung von Sozialkontakten abzielenden Ausgangsbeschränkungen in der Nachtzeit im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung als geeignet anzusehen sein dürften (vgl. auch VG Schleswig, Beschl. v. 26.2.2021, 1 B 19/21, juris Rn. 12 m.w.N.).

Dem kann voraussichtlich nicht entgegengehalten werden, eine derartige Ausgangsbeschränkung sei ungeeignet, weil es im Freien kaum zu Ansteckungen komme bzw. weil durch einen negativen Corona-Test Ansteckungen ausgeschlossen werden könnten. Denn die Antragsgegnerin verfolgt auch mit diesem Vorgehen das Ziel, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung für einen begrenzten Zeitraum wegen des sich trotz der bestehenden Maßnahmen weiter steigenden Infektionsgeschehens umgehend und flächendeckend noch nachhaltiger zu reduzieren und die Wirksamkeit bereits geltender Beschränkungen zu verbessern. Zur

Erreichung dieses Ziels kann eine nächtliche Ausgangsbeschränkung schon deshalb beitragen, weil damit auch eine gewisse Zahl unbeabsichtigter Kontakte zwischen Menschen, etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Hausfluren, verhindert werden kann. Die Antragsteller verkennen, dass die Ausgangsbeschränkung nicht ausschließlich einen Effekt in Bezug auf Kontakte im Freien hat bzw. haben soll, sondern auch der Reduzierung von in Innenräumen stattfindenden Kontakte dient. Ausweislich der Begründung der 38. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (HmbGVBl. 2021, 173, 178) vermindern derartige Ausgangsbeschränkungen andernfalls bestehende Anreize, soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich, insbesondere in den Abendstunden zu pflegen, die in nicht ganz unerheblichem Umfang auch mit Verstößen gegen die Kontaktbeschränkungen einhergehen und die sich in der Vergangenheit in infektionsbezogener Hinsicht vielfach als besonders gefährträchtig erwiesen haben (so auch VG Schleswig, Beschl. v. 26.2.2021, 1 B 19/21, juris Rn. 13).

Die Kammer schließt sich daher der Auffassung an, dass auch die nunmehr verfügte Ausgangsbeschränkung zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages einen Beitrag leistet, dem Pandemiegeschehen entgegenzuwirken (vgl. VG Schleswig, Beschl. v. 26.2.2021, 1 B 19/21, juris Rn. 13; VGH Mannheim, Beschl. v. 18.12. 2020, 1 S 4028/20, juris Rn. 41). Dem steht auch die nach wie vor bestehende Unsicherheit in der Wissenschaft hinsichtlich der konkreten Wirkung dieser Maßnahme zur Eindämmung des Virus nicht entgegen, zumal es – wie in der Begründung der 38. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ausgeführt (HmbGVBl. 2021, 173, 178) – durchaus wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, die eine Wirksamkeit solcher Maßnahme nahelegen, auch wenn angesichts des typischerweise vorhandenen Zusammenspiels einer Vielzahl von Eindämmungsmaßnahmen der genaue Effekt einer Ausgangsbeschränkung zur Nachtzeit nicht zweifelsfrei quantifizierbar ist (vgl. hierzu auch <https://www.dw.com/de/faktencheck-wie-wirksam-sind-n%C3%A4chtliche-Ausgangsbeschr%C3%A4nkungen/a-57045074>, vom 30.03.2021 mit Hinweisen zu aktuellen Studien). Schließlich ist nicht erkennbar, dass die Ausgangsbeschränkung grundsätzlich nicht mit den Mitteln des Ordnungsrechts durchsetzbar und daher zur Zielerreichung ungeeignet wäre. Vielmehr hat die Antragsgegnerin bereits angekündigt, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung durch ihre Bediensteten zu kontrollieren. Mögliche Verstöße in Einzelfällen führen hingegen nicht dazu, dass die Maßnahme an sich als ungeeignet anzusehen wäre.“

Nach lebensnaher Betrachtung auch aus dem Vortrag der Antragsteller der zahlreichen bei Gericht anhängigen Eilverfahren halten sich Menschen in den Abend- und Nachtstunden überwiegend außerhalb ihrer Wohnung auf, um sich zu einem anderen Ort, insbesondere zu einer Zusammenkunft mit anderen Personen oder von dort nach Hause zu bewegen. Die vom Antragsteller beabsichtigten infektionsschutzrechtlich gefahrloseren Spaziergänge oder –fahrten ohne Kontaktpersonen insbesondere zum Fotografieren können nicht als typisch angesehen werden. Seit dem Inkrafttreten der Ausgangsbeschränkung fühlen sich

die Bürger verstärkt angehalten, gesellige Kontakte zu haushaltsfremden Personen, die häufig in den Abendstunden im Freien oder auch in Wohnräumen stattfinden, aufgrund der abendlichen und nächtlichen Ausgangsbeschränkung und der möglicherweise drohenden Bußgelder bei Verstößen zu unterlassen bzw. weiter einzuschränken. Die Ausgangsbeschränkung hat jedenfalls nach den Beobachtungen der Hamburger Polizei am Osterwochenende zu einer deutlichen Verringerung der auf der Straße anzutreffenden Personen geführt (<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Ausgangsbeschränkung-in-Hamburg-Osterwochenende-blieb-ruhig-,Ausgangsbeschränkung220.html>, Abruf v. 12.4.2021).

(3) Die Ausgangsbeschränkung dürfte auch erforderlich sein, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Die Erforderlichkeit wäre nur ausgeschlossen, wenn mildere aber zur Infektionsbekämpfung gleich effektive Maßnahmen zur Verfügung stünden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.1.2014, 1 BvR 2998/11, BVerfGE 135, 90, juris Rn. 80, m.w.N.). Allerdings ist, wie bereits dargestellt, nach § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Nach § 28a Abs. 6 Satz 2 IfSG sind bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Nach § 28a Abs. 3 Satz 7 IfSG dürfte die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung jedenfalls unterhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 35 ausgeschlossen sein.

Diese Voraussetzungen sieht das Gericht angesichts der gegenwärtigen 7-Tages-Inzidenz von (mindestens) 128 (s.o.) und der vorherrschenden, besonders infektiösen Variante B 1.1.7 als erfüllt an. Vorliegend ist gegenüber einer allgemeinen Ausgangsbeschränkung zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr am Folgetag, die zudem gewisse Ausnahmen vorsieht (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7, Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), indes kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Eindämmung des sich – wie die Antragsgegnerin überzeugend dargelegt hat (vgl. HmbGVBl. 2021, 173, 176f. sowie Antragsabweisung vom 8. April 2021, Seite 18 ff.) – trotz der bestehenden Eindämmungsmaßnahmen weiter steigenden Infektionsgeschehens ersichtlich.

Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin (allein) das Abstandsgebot des § 3 Abs. 2 HmbSARS CoV-2-EindämmungsVO nicht als ausreichend ansieht, um die Infektionsgefahren zu vermindern. Wie oben ausgeführt, ist Ziel der streitgegenständlichen Maßnahme nicht nur die Vermeidung von Kontakten im Außenbereich, sondern darüber hinaus die Reduzierung der Zahl von Sozialkontakten einschließlich privater Treffen in Innenräumen, indem die zulässigen Zwecke eines Aufenthaltes außerhalb der eigenen Wohnung erheblich eingeschränkt werden. Dass solche Treffen trotz der bestehenden Verbote weiterhin stattfinden, ist gerichtsbekannt. Es erscheint jedenfalls lebensnah, wenn davon ausgegangen wird, dass private Treffen, die in gewissem Umfang weiterhin erlaubt sind und die darüber hinaus in unerlaubtem Umfang festgestellt werden, als eher übertragungsgeneigte Kontakte eingestuft werden und deshalb verhindert werden sollen. Bei derartigen Zusammenkünften dürfte die durchgehende Einhaltung von Abstands- und Lüftungsregelungen sowie das Tragen von Masken häufiger in Vergessenheit geraten, als dies bei anderen, z. B. beruflichen oder geschäftlichen, Kontakten der Fall ist (ebenso Beschl. der Kammer v. 7.4.2021, a.a.O., BA S. 9).

Da die zahlreichen, bisher über Wochen und Monate in Kraft gesetzten Maßnahmen die Infektionszahlen nicht nachhaltig auf eine 7-Tages-Inzidenz von unter 100 senken konnten, darf die Ausgangsbeschränkung als „ultima ratio“ angeordnet werden (ebenso VGH München, Beschl. v. 23.3.2021, 20 NE 21.841, juris Rn. 25 ff.).

Das Gericht folgt auch nicht der Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg im Beschluss vom 6. April 2021 (13 ME 166/21, juris, Rn. 29 ff.), das die Ordnungsbehörden vor dem Erlass von Ausgangsbeschränkungen auf verschärfte Kontrollen etwa der bereits bestehenden Kontaktbeschränkungen verweist. Die Kontrolle privater Wohnungen auf Verstöße gegen die bereits bestehenden Kontaktbeschränkungen ist im Hinblick auf den weitreichenden Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG sehr problematisch, dürfte in der Praxis in den allermeisten Fällen an der Wohnungstür enden und ist daher wenig effektiv. Vor diesem Hintergrund kann auch von der Antragsgegnerin nicht gefordert werden, die Zahl solcher Treffen nachzuweisen, soweit sie nicht durch Dritte angezeigt werden. Selbst im öffentlichen Raum können Ordnungskräfte kaum alle Straßen, Wege und Plätze kontrollieren. Ein der Antragsgegnerin vorwerfbares Vollzugsdefizit kann jedenfalls nicht festgestellt werden (ebenso Beschl. der Kammer v. 7.4.2021, a.a.O., BA S. 8).

Zwar dürfte das vom Antragsteller beabsichtigte unbegleitete Fotografieren von Gebäuden und Landschaften während der Zeit der Ausgangsbeschränkung keine Infektionsgefahr begründen, allerdings kann von der Antragsgegnerin angesichts ihres weiten Spielraums nicht verlangt werden, für jede denkbare Freizeitbeschäftigung in den Abendstunden eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Im Rahmen der Typisierung und der zu berücksichtigenden Kontrollmöglichkeiten darf sie sich darauf beschränken, neben den als wesentlich angesehenen, erlaubten Aktivitäten körperliche Bewegung im näheren Umfeld der Wohnung als zulässig und kontrollierbar anzusehen.

Dasselbe gilt für die vom Antragsteller beabsichtigten nächtlichen Ausflüge im Auto oder mit dem Motorrad. Zwar bergen sie ohne weitere Mitfahrer kein Infektionsrisiko, eine Ausnahme hierfür wäre jedoch nicht gleich geeignet wie das erlassene Verbot. Denn es ist nicht ersichtlich, wie bei einer Fahrzeugkontrolle eine Fahrt von oder zu einem geselligen Treffen von einer Ausflugsfahrt abgegrenzt werden könnte.

cc) Die Ausgangsbeschränkung erscheint nach der gebotenen, aber im vorliegenden Verfahren ausreichenden summarischen Prüfung auch angemessen. Insoweit schließt sich das Gericht den überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Hamburg im Beschluss vom 2. April 2021 an (14 E 1579/21, a.a.O., S. 11 ff.):

„Die aus § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO folgende Ausgangsbeschränkung zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages dürfte voraussichtlich auch angemessen sein.

Die Angemessenheit, d. h. die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, einer freiheitseinschränkenden Regelung ist zu bejahen, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht (hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Urt. v. 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, juris Rn. 265 m.w.N.). Hierbei ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte – betroffen sein dürften vorliegend die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) sowie der Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG (vgl. auch VG Schleswig, Beschl. v. 26.2.2021, 1 B 19/21, juris Rn. 19) – dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig. Die Interessen des Gemeinwohls müssen umso gewichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Zugleich wird der Gemeinschaftsschutz umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus der Grundrechtsausübung erwachsen können. Diese Prüfung am Maßstab des Übermaßverbots kann dazu führen, dass der an sich in legitimer Weise angestrebte Schutz zurückstehen muss, wenn das eingesetzte Mittel zu einer unangemessenen Beeinträch-

tigung der Rechte des Betroffenen führen würde. Nur so kann die Prüfung der Angemessenheit staatlicher Eingriffe ihren Sinn erfüllen, geeignete und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einer gegenläufigen Kontrolle mit Blick darauf zu unterwerfen, ob die eingesetzten Mittel unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Grundrechtsbeschränkungen für den Betroffenen noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Rechtsgüterschutz stehen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 1.4.2021, 5 Bs 54/21, a.a.O., BA S. 11f. m.w.N.).

Hieran gemessen dürfte die aus § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO folgende Ausgangsbeschränkung zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages gegenüber den Antragstellern zumutbar sein. Dies gilt selbst unter Beachtung des Umstands, dass die Bedeutung der Maßnahme für den Infektionsschutz zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht mit absoluter Gewissheit eingeschätzt werden kann. Es erscheint möglich, dass die Maßnahme – jedenfalls in der nun gewählten Ausgestaltung – einen eher geringen, unter Umständen sogar zu geringen Einfluss auf das Infektionsgeschehen in Hamburg haben wird; es erscheint zudem nicht ausgeschlossen, dass sogar eine zeitlich noch umfangreichere Ausgangsbeschränkung sich in der Zukunft als notwendig erweisen könnte. Unter Berücksichtigung ihres Vortrags dürften die Auswirkungen der Ausgangsbeschränkungen für die Antragsteller nicht als unverhältnismäßig einzustufen sein. Die Regelung greift zwar – wie auch die Antragsgegnerin einräumt – nicht unerheblich in ihre Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 GG ein; dabei verkennt die Kammer auch nicht, dass in der beginnenden wärmeren Jahreszeit das Interesse der Bevölkerung an einem Aufenthalt im Freien erheblich steigt und auch die Bedeutung dieser Möglichkeiten – auch in den späteren Abend hinein – in Anbetracht der nunmehr seit geraumer Zeit bestehenden Restriktionen zugenommen haben dürfte (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 18.3.2021, 13 E 1253/21, BA S. 10f., abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/contentblob/14979046/d927569fd351afaecd394c9d6a69fb21/data/13-e-1254-21-beschluss-vom-18-3-2021.pdf>). Jedoch dürfte es sich insgesamt in seinen konkreten Auswirkungen für die Antragsteller nicht um einen derart schwerwiegenden Eingriff handeln, dass in Anbetracht des Infektionsgeschehens und der Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen zu dessen Eindämmung eine Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu verneinen wäre. Die Beschränkung trifft die Antragsteller im Gegensatz zu anderen von den derzeitigen einschränkenden Regelungen Betroffenen allein in einem Teilaspekt ihrer gemeinsamen Freizeitgestaltung und nicht in wirtschaftlich existenzieller Weise. Die Regelung betrifft nur Zeiten in den Abendstunden ab 21:00 Uhr, so dass auch unter Berücksichtigung der hohen Arbeitsbelastung des Antragstellers zu 3. durchaus Möglichkeiten zum gemeinsamen Genießen der Natur im Rahmen von Spaziergängen an Elbe und Alster sowie im Jenischpark bestehen dürften. Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme handelt und nicht nur im Rahmen des § 3a Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Ausnahmen vorgesehen sind (vgl. zu ähnlich ausgestalteten Regelungen VG Schleswig, Beschl. v. 26.2.2021, 1 B 19/21, juris Rn. 21), sondern gemäß § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jeder berechtigt ist, sich zumindest allein außerhalb seiner Wohnung

aufzuhalten, um sich an der frischen Luft zu bewegen oder ein Tier auszuführen. Die Regelung soll nur bis zum 18. April 2021 gelten und mit ihr macht der Verordnungsgeber in Hamburg – anders als in anderen Bundesländern – nunmehr erstmals von dem Mittel einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung gebrauch. Auch wenn es zu einer Verlängerung kommen sollte, ist – zum einen aufgrund der besonderen Anforderungen des § 28a Abs. 2 IfSG, zum anderen aber auch aufgrund der laufenden Impfkampagne – doch davon auszugehen, dass die angegriffene Regelung in § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die Aktivitäten der Antragsteller insgesamt nur einige Wochen einschränken wird.

Gemessen an dem mit der Regelung bezweckten Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), angesichts der gravierenden und teils irreversiblen Folgen, die ein erneuter unkontrollierter Anstieg der Zahl von Neuinfektionen für Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen hätte und im Lichte des Einschätzungsspielraums des Verordnungsgebers erscheint der hier streitgegenständliche Eingriff in die Rechte der Antragsteller als noch gerechtfertigt (vgl. auch VGH München, Beschl. v. 5.3.2021, 20 NE 20.3099, juris Rn. 18ff.; Beschl. v. 14.12.2020, 20 NE 20.2907, juris Rn. 41ff.). Die Kammer schließt sich den Ausführungen der Antragsgegnerin sowie des Hamburgischen Obergerichtes in seinem Beschluss vom 1. April 2021 (5 Bs 54/21, a.a.O., BA S. 14 m.w.N.) an, dass gegenwärtig ein erneuter exponentieller Anstieg von Infektionen aufgrund einer nach wie vor stark ausgeprägten Viruszirkulation – auch der Virusvariante B.1.1.7 – zu befürchten ist und insbesondere eine Überlastung der Intensivkapazitäten droht, wenn bei einer Inzidenz von über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden. In dieser Situation hat die Antragsgegnerin mit den in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthaltenen Regelungen ein Gesamtkonzept zur Bewältigung der Corona-Krise entwickelt, das sich auf zahlreiche Wirtschafts- und Lebensbereiche belastend auswirkt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 37; Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 39, m.w.N.). Sie hat zudem mit der Umsetzung der in §§ 4a, 5 Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. März 2021 (BANz AT v. 9.3.2021, V1) vorgesehenen „Bürgertestung“ sowie der in der §§ 10h, 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorgesehenen erweiterten Testmöglichkeiten in Betrieben umfangreiche, aber bisher ebensowenig wie die durchgeführten Impfungen zur Unterbindung der exponentiellen Ausbreitung des Coronavirus ausreichende Schutzmaßnahmen implementiert.

In einer Gefahrenlage wie der Corona-Pandemie muss der Verordnungsgeber die Situation fortlaufend beobachten und evaluieren, um entscheiden zu können, ob Lockerungen im Hinblick auf die betroffenen (Grund-)Rechtspositionen bereits zugelassen werden können, und wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Umfang. Dabei wird er vor allem darauf abstellen, inwieweit Infektionsschutz gewährleistet werden kann, zudem aber auch den Rang der betroffenen Rechtsgüter sowie etwaige finanzielle, wirtschaftliche und soziale Folgen in den Blick nehmen. In diesem Zusammenhang ist nicht unbedingt allein der infektionsschutzrechtliche

Gefahrengrad der betroffenen Tätigkeit zu beachten. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die Betroffenen und nicht zuletzt auch die öffentlichen Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter Tätigkeiten.

Auch gegenwärtig ist das Infektionsgeschehen dadurch gekennzeichnet, dass es nicht nur durch einzelne besondere „Treiber der Pandemie“ aufrechterhalten bzw. verstärkt wird, sondern es findet eine diffuse Ausbreitung von Infektionen in der Bevölkerung statt, ohne dass bei einem Großteil der Fälle der Infektionsort bekannt ist (vgl. S. 2 des Situationsberichts des RKI vom 30. März 2021). Insbesondere angesichts der unzureichenden Tatsachenlage zur Verbreitung der Mutanten kommt dem Verordnungsgeber ein weiter Einschätzungsspielraum zu. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung der auf die Nachtstunden ab 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages als noch vom Entscheidungsspielraum des Verordnungsgebers gedeckt und auch angesichts der durch eine derartige Ausgangsbeschränkung bewirkten erhöhten Eingriffsintensität nicht unangemessen.“

Im Unterschied zu den Ausgangsbeschränkungen in anderen Regionen ist den Bürgerinnen und Bürgern der Freien und Hansestadt Hamburg neben den in § 3a Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten gewichtigen und nachweisbaren Zwecken nach § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, wie bereits dargestellt, auch zu den Zeiten der allgemeinen Ausgangsbeschränkung die körperliche Bewegung (allein) gestattet. Der vorübergehende Verzicht auf weitere Freizeitbeschäftigungen hat im Hinblick auf die dringend zu intensivierenden Kontaktbeschränkungen gegenüber der genannten Gefahrenlage für die Bevölkerung und für das Gesundheitssystem zurückzutreten.

Ergänzend weist das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen der Kammer 21 (Beschl. v. 8.4.2021, a.a.O., BA S. 18 f) hin, wonach die in § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angeordnete Ausgangsbeschränkungen Teil des in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorgesehenen Gesamtkonzepts ist, dessen Effizienz von der Addition zahlreicher Einzelmaßnahmen abhängt (s.o.), zwischen denen insofern auch Wechselwirkungen bestehen; denn je wirksamer, schneller und nachhaltiger die unterschiedlichen Maßnahmen, insbesondere auch die zahlreichen Regelungen mit dem Zweck der Kontaktreduzierung, dazu beitragen, die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg zu unterbinden, umso eher dürften auch – die ohnehin fortdauernd auf ihre weitere Angemessenheit zu überprüfenden – Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in anderen Bereichen aufzuheben sein. Damit können (vorübergehende) härtere Maßnahmen, zu denen zweifelsohne Ausgangsbeschränkung gehören, dazu beitragen, dass ebenfalls erhebliche Grundrechtseingriffe, die insbesondere von vielen Gewerbetreibenden, aber auch von Kindern und Jugendlichen, Familien, Studierenden und Auszubildenden zum

Teil bereits seit vielen Monaten hinzunehmen sind, zu einem früheren Zeitpunkt wieder aufgehoben werden. Gleichzeitig wird auch die Regelung in § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere bei möglichen Verlängerungen oder gar Verschärfungen, einer zunehmend strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterwerfen sein, auch mit Blick auf die damit einhergehenden Belastungen für Menschen, die in schwierigen räumlichen und / oder familiären Verhältnissen leben; so weist auch die vom Verordnungsgeber zur Begründung der Ausgangsbeschränkung zitierte Studie („Ranking the effectiveness of worldwide COVID-19 government interventions“, <https://www.nature.com/articles/s41562-020-01009-0>) auf gestiegene Raten häuslicher Gewalt in vielen Ländern mit Ausgangsbeschränkungen hin.

II. Auch der Hilfsantrag, der darauf abzielt, die beabsichtigten Spaziergänge und -fahrten zum Fotografieren nach der Absolvierung eines zugelassenen Antigen-Tests (Schnelltests) und einem negativen Ergebnis durchführen zu können, hat keinen Erfolg. Abgesehen von dem bereits nicht bestehenden Anordnungsgrund für das Begehren des Antragstellers (s.o.) ist nicht ersichtlich, dass bzw. inwiefern insbesondere ein selbst durchgeführter Schnelltest ein gleich geeignetes Mittel zur effektiven Epidemiebekämpfung darstellen könnte.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG), wobei wegen der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache das Gericht von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren absieht (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 13.04.2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.